

A. Bitzius an das Erziehungs-Departement

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **12 (1906)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ferner werden wir gebraucht, um den Landsassen die Aufträge ihrer Hochgeachteten Obern auszurichten. So z. B. erhielt ich den Befehl, daß ein Mädchen sich für Aufnahme in die Erziehungs-Anstalt zu stellen habe, welches ihm aber ohne (?) Erscheinen auf großväterlichen Bericht hin erlassen wurde. Nun möchte ich ehrerbietig bitten, mir eine Person anzuweisen, durch welche ich solche Aufträge verrichten lassen kann. Ich habe weder über Landjäger noch Polizeidiener zu verfügen, es zeigt sich keiner derselben bei mir, und daß ich in meiner weitläufigen Gemeinde diese Botendienste selbst verrichte, wird doch sicher selbst die Lit. Landsassen-Commission mir nicht zumuthen.

Der angeführte § enthält auch eine Stelle über die Beaufsichtigung der Gottesdienstlichkeit der Armen. Ich weiß wirklich nicht, ob ich ohne einer Klüge mich auszusprechen, die Frage mir erlauben darf: inwiefern diese Vorschrift noch gültig sei und wie ich sie auszuüben habe?

Sollte diese Frage aber müßig scheinen oder mißfällig sein, so bitte ich dringend, sie als nicht geschehen zu betrachten, und in diesem Falle werde ich es mit dieser Vorschrift halten wie bis dahin.

Mit Hochachtung verharrend

Der Pfarrer
Ab. Bizius.

Lüzelsflüh den 20. August 1837.

(Archiv der Erziehungsdirektion, Akten Trachselwald 1837.)

5.

A. Bizius an das Erziehungs-Departement.

Den 20. Merz, während der Passionszeit, wenige Tage vor dem Palmsonntag, in der Zeit, in welcher

keine Ehen eingesegnet werden dürfen, in der heiligen Zeit, welche auf dem Lande am höchsten gehalten wird, war in Lüzelflüh Musterung. Gegen Gesetz und alte Sitte wurde nun am Abend getanzt im Wirthshause zu Lüzelflüh, die Leute dadurch im Wirthshaus behalten gegen Mitternacht war dasselbe noch voll, andere, die an der Musterung nichts zu thun hatten, hineingelockt, die Nachtruhe der Dorfbewohner gräßlich gestört, die jungen Leute zum Riltgang, der sonst in dieser Zeit nicht gepflogen wird, verleitet, und somit vielfaches und großes Aergerniß gegeben. Solches sei doch unter der alten Regierung nie begegnet, sagen die Leute!

Wer die Erlaubniß zu diesem Scandal gegeben habe, ist nicht an mir zu untersuchen; auch weiß ich mich mit dem ehrerbietigen Ansuchen, daß Gemeinden vor solchem Aergerniß geschützt und Beamteten das Bewußtsein beigebracht werde, daß sie nicht souverain, sondern nur Diener des Gesetzes seien, an keine andere Behörde zu wenden, als an das Lit. Erziehungsdepartement, dem die Sorge für das geistige Wohl obliegt. Der Staat kann lange Maßregeln gegen die Trunksucht berathen, wenn Beamtete die Anlässe zum Trinken fast muthwillig, wenigstens gesetzwidrig vermehren und verlängern.

Mit aller Hochachtung verharrend

Der Pfarrer

Ab. Vikius.

Lüzelflüh, den 22. Merz 1839.

(Archiv der Erziehungsdirektion, Thun-Wangen 1839).

Diese Beschwerde gegen das Militärdepartement wegen Störung der heiligen Zeiten wurde am 5. Oktober 1840 (1) ad acta gelegt. Staatsarchiv, Missiven-Protokoll 63, 208.